

16.09.22

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 1024. Sitzung am 16. September 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 58d BZRG)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich auf europäischer Ebene auch weiter dafür einzusetzen, dass Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/816 (sog. „Flagging“) dahingehend ausgelegt wird, dass nur solche strafrechtlichen Verurteilungen gekennzeichnet werden müssen, die nach Inkrafttreten des § 58d BZRG rechtskräftig geworden sind. Für diese Auslegung spricht der Erwägungsgrund 8 der Verordnung (EU) 2021/1151, mit der das „Flagging“ nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/816 eingeführt wurde. Nach diesem Erwägungsgrund werden die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, die Kategorien von Daten von Drittstaatsangehörigen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/816, die bereits im Rahmen dieser Verordnung erhoben wurden, zu ändern oder zu erweitern. Durch Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/816 soll also lediglich eine Pflicht zur zukünftigen Kennzeichnung geschaffen werden. Die bereits bestehenden Daten in Form bereits vorliegender rechtskräftiger Strafurteile sind dagegen weder zu prüfen noch zu kennzeichnen.

Das „rückwirkende Flagging“ von bis zu 15 bzw. 25 Jahre zurückliegenden Verurteilungen hätte zudem einen von den Gerichten und Staatsanwaltschaften nicht leistbaren Mehraufwand zur Folge. Bereits das „Flagging“ von Strafurtei-

len, die nach Inkrafttreten von § 58d BZRG rechtskräftig werden, verursacht bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften einen ganz erheblichen Mehraufwand, wenn etwa künftig in einer Vielzahl von Verfahren (z. B. wegen Nötigung oder Körperverletzung) jeder Einzelfall auf rassistische und/oder terroristische Motive hin überprüft werden muss. Die knappen Ressourcen der Justiz, die durch die im Wesentlichen justizfremde Aufgabe des „Flaggings“ künftiger Verfahren ohnehin bereits stark beansprucht werden, würden durch das „rückwirkende Flagging“ überlastet. Zu befürchten ist insbesondere auch, dass bezüglich Altverfahren nicht ohne weiteres auf Fachverfahren zurückgegriffen werden bzw. keine automatisch generierte Meldung erfolgen kann.

2. Zu Artikel 1 Nummer 14a – neu – (§ 61 Absatz 1 Nummer 5 BZRG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 14 folgende Nummer einzufügen:

„14a. In § 61 Absatz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Erlaubnisse“ die Wörter „, , den für die Erteilung von Jagdscheinen“ eingefügt.“

Begründung:

Die unteren Jagdbehörden sind für die Erteilung von Jagdscheinen zuständige Behörden. Sie führen eine Zuverlässigkeitsprüfung durch und müssen die gleiche Prüftiefe wie die Waffenbehörden leisten. Rechtsgrundlage ist § 17 Absatz 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Waffengesetzes. Derzeit können die unteren Jagdbehörden für Personen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres keine Auskünfte aus dem Erziehungsregister erhalten. Das ist für die Zuverlässigkeitsprüfungen (Jugendstrafrecht) jedoch relevant.

Die Formulierung ist an § 41 Absatz 1 Nummer 9 BZRG orientiert. Dort sind die für die Erteilung von Jagdscheinen zuständigen Behörden als abfrageberechtigte Behörden für Auskünfte aus dem Bundeszentralregister genannt. Die Regelung für das Erziehungsregister wäre analog.